



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Merkblatt zur Anti-Folter-Verordnung

Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 betreffend den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten

Einführung

Dieses Merkblatt skizziert die Grundzüge der Verordnung (EG) Nr. 1236/2005, deren Ziel es ist, im Einklang mit den fundamentalen Grundprinzipien der Europäischen Union, einen Beitrag zur Ächtung der Todesstrafe, der Folter und sonstiger grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu leisten. Zu diesem Zweck werden durch die Verordnung Verbote und Genehmigungspflichten für den Außenwirtschaftsverkehr mit Gütern angeordnet, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden können.

Die Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 gilt unmittelbar in sämtlichen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und ist von allen Wirtschaftsbeteiligten zu beachten. Sie wurde zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 775/2014 geändert. Mit dieser Änderung wurden die Güteranhänge II und III um zahlreiche Positionen erweitert und viele bestehende Güterpositionen, insbesondere in Anhang III, inhaltlich verändert. So wurden beispielsweise die Positionen, die Elektrowaffen enthalten, ausgeweitet, während Ausbringungsausrüstung mit großem räumlichem Einsatzbereich zur Ausbringung von handlungsunfähig machender oder reizender chemischer Stoffe (z.B. Wasserwerfer) in Anhang III neu eingeführt wurde.

Der Handel mit diesen Gütern unterliegt daher seit dem 21.07.2014 außenwirtschaftsrechtlichen Beschränkungen.

Hervorzuheben ist, dass die Güterposition 4.1 in Anhang III, welche Barbiturate wie Pentobarbital und Thiopental enthält, gänzlich unverändert blieb.

Ziel dieses Merkblatts ist es, eine Darstellung der Regelungsinhalte der Verordnung, insbesondere der Verbote und Genehmigungspflichten, zu bieten. Hierzu erläutert das Merkblatt nach einem ersten Überblick, die ab dem 21.07.2014 geltenden Erweiterungen der Güteranhänge II und III, die bestehenden Verbote und Genehmigungspflichten sowie das Verhältnis zu den sonstigen außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen und geht dann auf die Ausgestaltung des Genehmigungsverfahrens ein. Im Anschluss hieran folgen Ausführungen zu Bußgeld- und Strafvorschriften und die Benennung der zuständigen Kontaktstellen.

Das Merkblatt erläutert die Rechtslage zum 24.07.2014.

Ein Anspruch auf Vollständigkeit wird nicht erhoben. Der Inhalt des Merkblatts steht unter dem Vorbehalt einer abweichenden Auslegung durch Gerichte und anderer Behörden, wie z.B. der Strafverfolgungsbehörden, und ist daher nicht rechtsverbindlich.

Inhaltsübersicht

- I. Überblick über die Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1236/2005
- II. Überblick über die Änderungen durch die Verordnung (EU) Nr. 775/2014
- III. Haben sich Änderungen hinsichtlich der Genehmigungspflicht in Bezug auf die Ausfuhr von Barbituraten ergeben?
- IV. Welche Verbote oder Genehmigungspflichten bestehen für Güter des Anhangs II?
- V. Welche Verbote oder Genehmigungspflichten bestehen für Güter des Anhangs III?
- VI. Kommt es zu Überschneidungen mit anderen exportkontrollrechtlichen Verboten und Genehmigungspflichten?
- VII. Wann ist das BAFA für die Erteilung der Genehmigung zuständig?
- VIII. Wie beantrage ich eine Genehmigung?
- IX. Welche Sanktionen bestehen bei Verstößen?
- X. Kontaktadressen

I. Überblick über die Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1236/2005

Die Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 enthält Verbote und Genehmigungspflichten für den Außenwirtschaftsverkehr mit Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden können.

Die Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 enthält in den Anhängen II und III zwei Güterlisten:

- **Anhang II** enthält Güter, die außer zur Vollstreckung der Todesstrafe oder zum Zwecke der Folter oder sonstiger grausamer und erniedrigender Behandlung keine legitime Verwendung haben. Der Drittlandshandel mit diesen Gütern, insbesondere die Einfuhr und Ausfuhr sowie die Erbringung technischer Hilfe in Bezug auf diese Güter, ist, mit Ausnahme der Ein- bzw. Ausfuhr in Museen, vollständig verboten. Näheres hierzu finden Sie unter Abschnitt IV des Merkblatts.
- **Anhang III** enthält demgegenüber Güter, die neben legitimen Zwecken auch zum Zwecke der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung verwendet werden können. Da ein legitimer Verwendungszweck für diese Güter grundsätzlich gegeben ist, wird lediglich die Ausfuhr dieser Güter unter eine Ausfuhrgenehmigungspflicht gestellt. Die Einfuhr dieser Güter sowie die Erbringung technischer Hilfen in Zusammenhang mit diesen Gütern bleiben genehmigungsfrei. Nähere Ausführungen hierzu können Sie Abschnitt V des Merkblatts entnehmen.

Die Verbote und Genehmigungspflichten der Verordnung beziehen sich nur auf die Güterlisten der Anhänge II und III. Die Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 enthält für Deutschland keine Beschränkungen für nicht in diesen Anhängen genannte Güter. Verbringungen, d.h. Exporte in andere EU-Staaten, sind, von einem Ausnahmefall abgesehen, nicht von der Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 erfasst.

II. Welche Änderungen haben sich durch die Verordnung (EU) Nr. 775/2014 ergeben?

Durch die Verordnung (EU) Nr. 775/2014 wurden die Güteranhänge II und III wie folgt geändert und erweitert:

Änderungen und Erweiterungen des Anhangs II (Ein- und Ausfuhrverbot):

Die Erfassung von am Körper getragenen Elektroschockgeräten in Nummer 2.1 des Anhangs II wurde dahingehend geändert, dass nunmehr eine Lehrlaufspannung von mehr als 10.000 V nicht mehr Erfassungskriterium ist.

Zudem wurde **Anhang II** um folgende Listenpositionen erweitert:

2.2 Daumenschellen, Fingerschellen, Daumenschrauben und Fingerschrauben

2.3 Stangenfesseln, mit Gewicht versehene Fußfesseln und Mehr-Personen-Fesseln, die Stangenfesseln oder mit Gewicht versehene Fußfesseln umfassen

2.4 Schellen zur Fesselung von Menschen, konstruiert zur Verankerung in Wand, Boden oder Decke

- 2.5 Zwangsstühle: Stühle, die mit Fesseln oder anderen Vorrichtungen zur Fesselung von Menschen versehen sind
- 2.6 Fesselbretter und Fesselbetten: Bretter und Betten, die mit Fesseln oder anderen Vorrichtungen zur Fesselung von Menschen versehen sind
- 2.7 Käfigbetten: Betten mit einem Käfig (vier Seitenteile und eine obere Abdeckung) oder einer ähnlichen Struktur, die einen Menschen in dem Bett einschließt, von dessen Begrenzungen (seitlich oder oben) mindestens eine mit metallenen oder anderen Stäben versehen ist und das sich nur von außen öffnen lässt
- 2.8 Netzbetten: Betten mit einem Käfig (vier Seitenteile und eine obere Abdeckung) oder einer ähnlichen Struktur, die einen Menschen in dem Bett einschließt, von dessen Begrenzungen (seitlich oder oben) mindestens eine mit Netzen versehen ist und das sich nur von außen öffnen lässt
- 3.1 Stöcke oder Schlagstöcke aus Metall oder anderem Material, die mit Metallstacheln versehen sind
- 3.2 Schilde mit Metallstacheln
- 4.1 Peitschen mit mehreren Schnüren oder Riemen, wie Knuten oder neunschwänzige Katzen
- 4.2 Peitschen, bei denen eine oder mehrere Schnüre bzw. ein oder mehrere Riemen mit Dornen, Haken, Stacheln, Metalldraht oder Ähnlichem versehen sind, so dass die Wirkung der Schnüre bzw. Riemen verstärkt wird

Änderungen und Erweiterung des Anhangs III (Ausfuhrgenehmigungspflicht):

Aufgrund der Vielzahl der Änderungen und Erweiterungen in Anhang III der VO (EG) 1236/2005 werden diese nachfolgend tabellarisch dargestellt. Die Änderungen müssen durch die betroffenen Ausführer im Einzelfall anhand des Verordnungstextes nachvollzogen werden.

Listenposition (Anhang III)	Kurzbeschreibung der erfassten Güter	Status
1.1	Fesseln, einschließlich Mehrpersonenfesseln	geändert
1.2	Einzelschellen oder Ringe mit einem Schließmechanismus	geändert
1.3	Spuckschutzhauben	neu
2.1	Tragbare Elektroimpulswaffen	geändert
2.2	Bausätze für tragbare Elektroimpulswaffen	neu
2.3	Fest montierte oder montierbare Elektroimpulswaffen mit großem räumlichen Einsatzbereich	neu
3.1	Tragbare Ausbringungsausrüstung für handlungsunfähig machende oder reizende chemische Substanzen	geändert

3.4	Mischungen mit Pelargonsäurevanillylamid (Nonivamid, PAVA)	neu
3.5	Fest montierte Ausbringungs-ausrüstung für handlungsun-fähig machende oder reizende chemische Substanzen	neu
3.6	Fest montierte Ausbringungs-ausrüstung für handlungsun-fähig machende oder reizende chemische Substanzen mit großem räumlichen Einsatzbe-reich	neu
4.1	Kurz und intermediär wirken-de Barbitursäure-Derivate (Barbiturate)	unverändert
5.1	Klingen für Fallbeile	neu

III. Haben sich Änderungen hinsichtlich der Genehmigungspflicht in Bezug auf die Ausfuhr von Barbituraten ergeben?

Durch die Verordnung (EU) 1352/2011 wurde Anhang III der Verordnung (EG) 1236/2005 um bestimmte Arzneistoffe und Zubereitungen erweitert, die für die Hinrichtung von Menschen eingesetzt werden können.

Diesbezüglich haben sich durch die VO (EU) Nr. 775/2014 **keine Änderungen** ergeben.

Von **Anhang III, Position 4.1** sind nach wie vor die folgenden Barbiturate erfasst:

- a) Amobarbital (CAS 57-43-2)
- b) Amobarbital-Natrium (CAS 64-43-7)
- c) Pentobarbital (CAS 76-74-4)
- d) Pentobarbital-Natrium (CAS 57-33-0)
- e) Secobarbital (CAS-Nr. 76-73-3)
- f) Secobarbital-Natrium (CAS-Nr. 309-43-3)
- g) Thiopental (CAS-Nr. 76-75-5)
- h) Thiopental-Natrium (CAS-Nr. 71-73-8), auch bekannt als Thiopenton-Natrium

Anhang III, Position 4.1. erfasst auch Erzeugnisse, die eines der erfassten Barbiturate enthalten.

IV. Welche Verbote oder Genehmigungspflichten bestehen für Güter des Anhangs II?

Anhang II der Verordnung enthält Güter, die außer zur Vollstreckung der Todesstrafe oder zum Zwecke der Folter oder sonstiger grausamer und erniedrigender Behandlung keine legitime Verwendung haben. Der Drittlandshandel mit derartigen Gütern – erfasst werden beispielsweise Galgen, Fallbeile und elektrische Stühle – widerspricht den fundamentalen Menschenrechtsprinzipien der EU und soll unterbunden werden.

Sofern Güter von Anhang II der Verordnung erfasst werden, ist nach Art. 3 und Art. 4 grundsätzlich jede Ein- und Ausfuhr in bzw. aus dem Zollgebiet der Europäischen Gemeinschaft sowie die Erbringung hiermit zusammenhängender technischer Hilfe verboten.

Ausnahmen von diesem Verbot bestehen nur nach Art. 3 Abs. 2 und Art. 4 Abs. 2 der Verordnung. Danach kann die Einfuhr, die Ausfuhr und die Erbringung hiermit in Zusammenhang stehender technischer Hilfen genehmigt werden, wenn der Antragsteller nachweist, dass diese Güter aufgrund ihrer historischen Bedeutung ausschließlich zum Zwecke der öffentlichen Ausstellung in einem Museum verwendet werden.

Zu beachten ist hierbei, dass der Begriff der Ausfuhr (abweichend von Art. 2 Nr. 2 der EG-Dual-Use-Verordnung Nr. 428/2009) definiert ist als jede Verbringung von Gütern aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft (Art. 2d). Dies schließt Exporte ein, bei denen die Güter an einen EU-Staat geliefert werden sollen und der Transport über einen Drittstaat erfolgt.

Beispiel:

Die Lieferung gelisteter Güter von Deutschland durch die Schweiz nach Italien stellt nach Art. 2d der Verordnung eine Ausfuhr aus Deutschland und nach Art. 2e eine Einfuhr nach Italien dar.

Des Weiteren schließen diese Begriffsdefinitionen auch Durchfuhren durch das Zollgebiet der EU mit ein. Die Durchfuhr von Gütern des Anhangs II ist somit ebenfalls grundsätzlich verboten.

V. Welche Verbote oder Genehmigungspflichten bestehen für Güter des Anhangs III?

Anhang III der Verordnung enthält Güter, die neben legitimen Zwecken auch zum Zwecke der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung verwendet werden können. Erfasst werden beispielsweise bestimmte Fesseln, Elektroschockgeräte, Reizstoffe und tragbare Ausbringungsausrüstung. Da bei diesen Gütern aber auch eine legitime Verwendung möglich ist, ist der Handel mit diesen Gütern nicht verboten. Vielmehr ist nach Art. 5 lediglich die Ausfuhr dieser Güter genehmigungspflichtig. Die Einfuhr und die Durchfuhr dieser Güter sowie die Erbringung technischer Hilfen in Zusammenhang mit solchen Gütern bleiben genehmigungsfrei möglich.

Des Weiteren enthält Anhang III durch Anmerkungen im Text des Anhangs gewisse Ausnahmen von der grundsätzlich bestehenden Listenerfassung, wenn die Güter für bestimmte legitime Verwendungszwecke konstruiert sind oder eingesetzt werden sollen.

Beispiel 1:

Mischungen mit einem PAVA- oder OC-Gehalt von mindestens 0,3 Gew.-% und einem Lösungsmittel sind von Ziffer 3.4 des Anhangs III erfasst. Eine Ausnahme von der Erfassung besteht nach Anmerkung 1 jedoch dann, wenn es sich bspw. um Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen handelt, sofern PAVA oder OC nicht die einzige Geschmackskomponente ist.

Beispiel 2:

Tragbare Elektroimpuls Waffen (z.B. Paralyser) sind von Ziffer 2.1 des Anhangs III erfasst. Eine Ausnahme von der Erfassung besteht nach Anmerkung 2 jedoch dann, wenn eine Elektroimpuls Waffe von seinem Benutzer zum eigenen persönlichen Schutz mitgeführt wird.

VI. Kommt es zu Überschneidungen mit anderen exportkontrollrechtlichen Verboten oder Genehmigungspflichten?

Eine Überschneidung der Güterlisten der Verordnung Nr. 1236/2005 mit Anhang I der EG-Dual-Use-Verordnung Nr. 428/2009 oder mit der nationalen Ausfuhrliste (Anlage zur Außenwirtschaftsverordnung - AWV -) kann nach der konkreten Beschaffenheit der Güter bestehen. In diesen Fällen tritt die Geltung der Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 zurück.

Soweit Embargomaßnahmen einschlägig sind, sind diese ebenfalls vorrangig zu beachten. Bei bestimmten Teil-Embargos können überdies Überschneidungen mit dort gelisteten Gütern auftreten, wenn diese Embargos auch gegen die interne Repression im Embargoland gerichtet sind. Derartigen Embargoverordnungen sind eigenständige Güterlisten beigelegt, welche im Einzelfall Güterpositionen enthalten, die ebenfalls in den Anhängen der Verordnung (EG) 1236/2005 aufgeführt sind (bsp. Wasserwerfer). Sollten nach einer Embargoverordnung ein Lieferverbot hinsichtlich des betreffenden Gutes bestehen, so ist dieses vorrangig zu beachten, auch wenn die Lieferung nach der Verordnung (EG) 1236/2005 lediglich unter einem Genehmigungsvorbehalt steht.

Sofern nach einer Embargoverordnung ausnahmsweise eine Genehmigung erteilt werden kann, müssen sowohl die Genehmigungsvoraussetzungen der jeweiligen Embargoverordnung als auch die Voraussetzungen der Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 gegeben sein.

Embargoverordnungen, die Güter der internen Repression betreffen, gibt es für die folgenden Länder: Elfenbeinküste (Côte d'Ivoire), Iran, Libyen, Myanmar (Birma), Simbabwe, Syrien und Weißrussland. Eine detaillierte Übersicht über die jeweils einschlägigen Rechtsakte finden Sie unter: www.ausfuhrkontrolle.info/ausfuhrkontrolle/de/embargos/uebersicht/.

VII. Wann ist das BAFA für die Erteilung der Genehmigung zuständig?

Die Zuständigkeit des BAFA wird durch das sog. Niederlassungsprinzip begründet. Dies bedeutet, dass ein Antrag auf Erteilung einer Genehmigung dann beim BAFA zu stellen ist, wenn der Ausführer, der Einführer oder derjenige, der technische Hilfen erbringen will, in Deutschland niedergelassen ist. In welchem EU-Staat sich das auszuführende Gut befindet oder – in den Sonderfällen der Art. 3 Abs. 2, Art. 4 Abs. 2 der Verordnung – in welchem EU-Staat das Gut eingeführt werden soll, ist für die Begründung der Zuständigkeit des BAFA unerheblich.

VIII. Wie beantrage ich eine Genehmigung?

Der Antrag auf Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung kann vollelektronisch über das ELAN-K2-Portal des BAFA gestellt werden. Der Zugang zum Elan-K2-Portal erfolgt über die Internetseite des BAFA, www.ausfuhrkontrolle.info, unter dem Menüpunkt „Login und Registrierung ELAN-K2“.

Anträge in Papierform sind zwar grundsätzlich zulässig, jedoch ist hier mit einer erheblich verlängerten Bearbeitungsdauer zu rechnen.

Dem Antrag sind Unterlagen über das beabsichtigte Geschäft, z.B. Auftragsunterlagen, und über die beantragten Güter, z. B. Datenblätter und Prospekte, beizufügen. Außerdem sollte in geeigneter Weise die beabsichtigte Verwendung der Güter dokumentiert werden. Bei Ausfuhren kann dies z. B. durch die Vorlage von Endverbleibserklärungen des Kunden geschehen. Muster für Endverbleibserklärungen für Güter der VO (EG) 1236/2005 finden Sie auf der Internetseite des BAFA unter <http://www.ausfuhrkontrolle.info/ausfuhrkontrolle/de/antragstellung/endverbleibsdokumente/index.html>.

Welche Unterlagen ggf. zusätzlich notwendig sein werden, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Eine Genehmigungserteilung kommt nur in Betracht, wenn das BAFA einen Missbrauch der Güter ausschließen kann. Die Missbrauchsgefahr im Einzelfall bestimmt daher auch den Umfang der Antragsangaben und der vorzulegenden Unterlagen.

Zusätzliche Hinweise zur Beantragung von Ausfuhren von Barbituraten können dem gesonderten „Merkblatt: Antragstellung nach Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 (anti-Folter-VO) – Fallgruppe Barbiturate“ (www.ausfuhrkontrolle.info/ausfuhrkontrolle/de/arbeitshilfen/merkblaetter/index.html) entnommen werden.

Die vorherige Benennung eines Ausführverantwortlichen ist für die Ausfuhr von Gütern, die von der Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 erfasst sind, nicht erforderlich.

IX. Welche Sanktionen drohen bei Verstößen?

Ein Verstoß gegen die in der VO (EG) 1236/2005 enthaltenen Verbote und Genehmigungspflichten ist bei vorsätzlicher Begehung nach § 18 AWG straf-, im Fall der fahrlässigen Begehung nach § 19 AWG bußgeldbewehrt.

X. Kontaktadressen und Internetquellen

1. Den Text der Verordnung Nr. 1236/2005 können Sie auf den Internetseiten des BAFA (www.ausfuhrkontrolle.info) einsehen. Nutzen Sie hierzu bitte das Stichwort „Vorschriften“ – „Anti-Folter-VO“.
2. Zu grundsätzlichen Fragen der Ausgestaltung der Genehmigungspflichten nach der Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 können Sie sich an das Ref. 211 des BAFA wenden.
3. Zu antragsbezogenen Fragen wenden Sie sich bitte an das Ref. 215 des BAFA.
4. Zu Fragen technischer Art können Sie sich an das Ref. 321 des BAFA wenden.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Leitungsstab Presse- und Sonderaufgaben
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

Referat: 211

E-Mail: ausfuhrkontrolle@bafa.bund.de

Tel.: +49(0)6196 908-0

Fax: +49(0)6196 908-1916

Stand

08.08.2014



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.

Diese Druckschrift wird im Rahmen des Leitungsstabs "Presse- und Sonderaufgaben" des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle herausgegeben. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.